

Satzung der Stadt Schwarzheide zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträucher und Feldgehölze (Gehölzschutzsatzung)

Präambel

Auf Grundlage des § 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 und § 22 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 und § 8 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzheide am 06.05.2024 mit Beschluss-Nr. 24/04/08 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Schutzzweck

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes, Hecken, Sträucher und Feldgehölze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Schwarzheide.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen in ihrem Geltungsbereich
 1. die Leistungs- und Funktionstätigkeit des Naturhaushaltes
 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungenzu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen im Geltungsbereich dieser Satzung wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
 2. Mehrstämmig ausgebildete Laub- und Nadelbäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und mindestens einer der Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist,
 3. Alle einheimischen Eichen, Ahorn- oder Buchenarten mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 4. Hecken, Sträucher und Feldgehölze ab 1,50m Höhe,
 5. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze von geringerem Ausmaß/ Höhe, wenn sie als Ersatzpflanzung nach einer Baumschutzverordnung- oder satzung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Satzung oder als Maßnahme auf Grund des Bundes- oder Brandenburgischen Naturschutz- und Naturschutzausführungsgesetzes gepflanzt wurden.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (4) Diese Satzung gilt nicht für Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 250 cm. Für diese geschützten Landschaftsbestandteile gilt die Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO LK OSL) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Diese Satzung gilt darüber hinaus nicht für:
1. Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen,
 3. Obstbäume, mit Ausnahme von Wallnussbäumen und Esskastanien
 4. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, mit Ausnahme von waldartig bestockten Flächen, die nicht einer zielgerichteten forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen
 5. bestehende gewerbliche Bauflächen,
 6. Flächen in Bebauungsplänen, die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder eine Nutzung als Grünfläche festgesetzt sind,
 7. Nadelgehölze, Pappeln und Akazien/ Robinien mit einem Abstand bis zu 25,00 m zu einem Gebäude
 8. Kranke bzw. abgestorbene Bäume mit der Vitalitätsstufe 5. Die Einstufung erfolgt durch einen gemeinsamen Vororttermin mit dem Fachamt oder durch Vorlage eines externen Gutachtens durch den Antragsteller. (Anlage 4 – Erläuterung Vitalitätsstufen)
 9. Wenn der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit unzumutbarem Aufwand nicht möglich ist. Für abgestorbene Bäume soll keine Ersatzpflanzung beauftragt werden. Jedoch kann die Gemeinde auf die Anlage eines Totholzhaufens hinweisen
 10. Für Bäume, welche in der Unionsliste invasiver Pflanzenarten gelistet sind

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:
1. Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder wesentliche Veränderungen des artgerechten Aufbaus. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
 2. Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z.B. Asphalt oder Beton,
 - b) Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr,
 - c) Befahren des Wurzelbereiches mit Kraftfahrzeugen/ Arbeitsgeräten bzw. deren Abstellen, sofern diese Fläche nicht als Parkplatz ausgewiesen ist,
 - d) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - e) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, sonstigen Abwässern sowie Baumaterialien oder ähnlich wirkenden Stoffen,
 - f) Anwendung von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln),
 - g) Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes gefährden oder aufheben,
 - h) Beseitigung von habitusbestimmenden Ästen
 - i) Herstellung von Kopfbäumen

- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen zulässig:
1. Das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück,
 2. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung, wie die Beseitigung von Totholz und Krankheitserregern,
 3. Lichtraumprofilschnitt an Verkehrswegen und Freileitungen,
 4. Zurückschneiden einzelner Äste aus Gründen des Gebäudeschutzes,
 5. Belüftung des Wurzelbereiches,
 6. Erziehung-, Aufbau- oder Pflegeschnitte
- (3) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die eine Antragstellung nicht mehr zulassen, zählen nicht zu den Verboten. Die getroffenen Maßnahmen sind jedoch unverzüglich bei der Stadt Schwarzheide, Stadtwirtschaft anzuzeigen und zu begründen. Der gefällte Baum, Strauch oder die beseitigten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen. Entstehende Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen sind fachgerecht zu sanieren. Unterstützung und Beratung erhält der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dabei von der Stadt Schwarzheide

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Stadt Schwarzheide mit Begründung zu beantragen. Dazu soll das als Anlage 1 dienende Formular verwendet werden. Die Stadt Schwarzheide kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Wert- oder Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den beseitigenden Schutzgegenstand vom Eigentümer auf dessen Kosten verlangen.
- (2) Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag wird durch die Stadt Schwarzheide schriftlich erteilt. Sie kann in begründeten Fällen vorab mündlich erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen und/ oder Auflagen versehen sein und ergeht unbeschadet Rechte Dritter. Die Genehmigung ist auf maximal zwei Jahre zu befristen.
- (3) Die Erteilung oder Versagung einer Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwarzheide bemessen.

- (4) Die Stadt Schwarzheide soll auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn:
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von den geschützten Landschaftsbestandteilen Gefahren für Personen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles aus öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 4. der geschützte Landschaftsbestandteil krank und in seiner Vitalität stark beeinträchtigt ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (5) Die Stadt Schwarzheide kann auf Antrag die Ausnahme zulassen, wenn eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, bei dem unter Beachtung des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so entbindet der Antrag auf Vorbescheid oder Erteilung der Baugenehmigung den Bauherrn nicht von seiner Verpflichtung, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung zu stellen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Mit Genehmigung einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens in dem Verhältnis beauftragt werden, das dem Wert des beseitigten geschützten Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung des Schutzzweckes entspricht.
Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 5 dieser Satzung gestützt wird.
- (2) Liegt der Stadtwirtschaft kein Wertgutachten zur Ermittlung des Verhältnisses für die Ersatzpflanzung vor, entscheidet die Stadt Schwarzheide nach pflichtgemäßen Ermessen und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung von Zustand, Stammumfang oder Ausmaß des beseitigten Schutzgegenstandes.
- (3) Die Anlage 2 dieser Satzung dient der Stadt Schwarzheide als Richtwert zur Ermittlung des Ersatzpflanzungsverhältnisses für Bäume.
- (4) Die Kosten der Ersatzpflanzung hat der Antragsteller zu tragen.

- (5) Die Ersatzpflanzung ist zu wiederholen, wenn sie bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen ist.
- (6) Die Stadt Schwarzheide soll bereits erfolgte Gehölzpflanzungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten mit Ausnahme der Gehölze nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 dieser Satzung, bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzungen im Sinne des Abs. 1 geeignet sind (Qualität in Form eines Hochstammes 3xv) und die Pflanzung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt (Beleg dazu ist notwendig). Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Stadtwirtschaft umgehend und unaufgefordert unter Verwendung der Anlage 3 mitzuteilen. Dabei ist ein Beleg für den Kauf der Ersatzpflanzung beizulegen.
- (8) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des geschützten Landschaftsbestandteiles, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste inklusive der ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Schwarzheide zu entrichten und zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - 2. die erteilten Nebenbestimmungen/ Auflagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - 3. der Anzeigepflicht nach § 7 (7) nicht nachkommt,
 - 4. entgegen § 3 (3) die beseitigten oder beeinträchtigten schützten Landschaftsbestandteile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 54 Abs. 3 Brandenburgisches Naturschutzgesetz die Stadt Schwarzheide.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte geschützte Landschaftsbestandteile ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 7 zu leisten.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte geschützte Landschaftsbestandteile ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen

oder zu bessern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Andernfalls ist er verpflichtet eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 7 zu leisten.

- (3) Hat ein Dritter geschützte Landschaftsbestandteile entfernt oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 nur bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Von der Verpflichtung kann er sich durch Abtretung seines Ersatzanspruches an die Stadt Schwarzheide befreien.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwarzheide zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträucher und Feldgehölzen (Gehölzschutzsatzung) vom 06.11.2001 außer Kraft.

Schwarzheide, den 06.05.2024

gez. Christoph Schmidt
Bürgermeister

Anlagen:

1. Antrag auf Ausnahmegenehmigung
2. Richtwerte zur Ermittlung des Ersatzpflanzungsverhältnisses
3. Formular zur Anzeige/ Erfüllung der Ersatzpflanzung
4. Erläuterung Vitalitätsstufen